254. Weggeldverordnung für die Werdenberger gegenüber den Sarganserländern

1787 November 2. Schloss Werdenberg

Laut Urkunde vom 28. Oktober 1787 bewilligt Glarus den Werdenbergern ein Weggeld gegenüber den Sarganserländern. Es wird eine Ordnung aufgestellt und die Tarife werden festgelegt:

- 1. Jeder Reisende aus dem Sarganserland oder Wartau, ob zu Pferd, in einer Kutsche oder auf einem Schlitten, zahlt für jedes Pferd vom Wartauer Gatter bis Sevelen einen halben Kreuzer, bis Räfis einen Kreuzer, bis Buchs und Werdenberg einen Zürcher Schilling bis Grabs zwei Kreuzer und bis an die Gamser Grenze 2.5 Kreuzer.
- 2. Die Fuhrleute zahlen von jedem Pferd den obigen Betrag.
- 3. Auch Saumpferde bezahlen soviel.
- 4. Der Tarif für Zugochsen richtet sich nach der Zugkraft, die in Pferden berechnet wird.
- 5. Die Sarganserländer und Wartauer müssen das Weggeld bezahlen.
- 6. Die Benutzung von Nebenwegen ist bei 10 Taler Busse verboten. Dem Zöllner wird im Anhang aufgetragen, von Vieh und Pferden, die auf dem Markt verkauft werden, ein Weggeld einzuziehen.
- 1. Weil 1783 die Wartauer ein neues Weggeld gegenüber den Werdenbergern errichten und 1786 das ganze Sarganserland nachzieht (LAGL AG III.2457:014; KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-39; LAGL AG III.2457:024; AG III.2457:020), bittet die Bewohnerschaft von Werdenberg 1787 den Glarner Rat ihrerseits um die Erhebung eines Weggelds gegenüber den Sargansern; nicht nur als Gegenrecht, sondern auch wegen der Instandhaltung der Landstrasse von dem Gatter des Wartauer Chalberweidlis bis ins Städtli Werdenberg, die nun in gutem Zustand sei. Glarus beauftragt darauf den Landvogt von Werdenberg, an den Sarganser Landvogt zu schreiben, den Werdenbergern das Weggeld zu erlassen oder sie werden ebenfalls ein Weggeld von den Sargansern erheben (KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-32; LAGL AG III.2457:022). Als der Landvogt in Sargans nicht auf die Forderung eingeht, bewilligt Glarus am 28. Oktober 1787 den Werdenbergern ein Weggeld (OGA Grabs O 1787-2).
- 2. Zu den Tarifen und Bestimmungen zum Sarganser Zoll und zum Weggeld vgl. SSRQ SG III/2, Nr. 192; zum Zoll und Weggeld zwischen Wartau und Werdenberg vgl. SSRQ SG III/2, Nr. 270. Bereits Mitte des 18. Jh. beklagten sich die Werdenberger über ein von den Gemeinden Mels und Sargans eingefordertes Weggeld (vgl. dazu StALU PA Good Schachtel Städtchen Sargans, 04.06.1749; LAGL AG III.2457:025; AG III.2457:008; AG III.2444:004).
- 3. Zu den Tarifen und Bestimmungen zum Werdenberger Zoll siehe ausführlich SSRQ SG III/4 226.

Weeggelts tariffa und verordnung

Unßere gnädig gebietende herren und oberen hochloblichen standts Glarus haben der grafschaft Werdenberg laut urkund vom 28. weinmonat anno 1787 [28.10.1787]¹ gnädigst verwilliget, ein weeggeldt gegen die graf- und landtschaftsangehörigen deß ganzen Sarganser Landts zu beziehen und zware auf folgende weise:

1. tens Ein reisender aus dem Sarganserlandt und Warthauw zu pferdt, mit chaisen, kutschen oder schlitten zalt für jedes pferdt vom Warthauer gatter hinweg bis Sevelen ein halben kreüzer, bis Räfis ein kreüzer, bis Buchs und Werdenberg ein Zürcher schilling, bis Grabs zwei kreüzer und bis an die Gambser gränzen zwei und ein halben kreüzer und von diesren orthen zurük bis an die Warthauer gränzen jedes mahlen das gleiche.

10

15

30

- 2. tens Die fuhrleüthe, so aus dem ganzen Sarganserlandt und Warthauw mit mehr oder weniger beladenen wägen in die grafschaft ein und ausfahren, zahlen von jedem pferdt, so an ihren wägen gespannet ist, jedes mahlen hin und zurük besonders das gleiche wie obstehet. So sie aber ganz lär, entweders nachfuhr oder zurükfahren, so sind sie befrejet.
- $3.^{tens}$ Von einem beladenen saum pfärdte soll ebenfahls das gleiche bezalt werden.
- 4. tens Der zugochsen halben hat es den verstand, daß wann zwei alte jochochsen so viel ziehen als vier pferdte, so solle von solchen so viel weeggeldt bezalt werden als von vier pferdten. Ziehen aber zwei junge ochsen oder nur ein einspanniger so viel als drei oder zwei pferdt, soll danne weeggeldt bezalt werden wie von drei oder zwei pferdten.
- 5. tens Von dieserem weeggeldt ist aus ermeldter graf- und landtschaft Sargans und Warthauw ganz niemand befrejet, sondern wer aus dieser landtschaft in die grafschaft Werdenberg reitet, fahret oder seine sachen saumet oder führet oder auf mehrschaz hin saumen und führen laßt, alles ohne ausnahm schuldig ist, das / [fol. 1v] weeggeldt nach vorschrift zu zahlen und zwaren in allem auf gleiche weise und art, wie die Werdenbergischen auch im Sargansischen und Warthauischen das weeggeldt zu erstatten angehalten werden.
- 6.^{tens} Um aber vorzubeügen, daß dieseres weeggeldt der grafschaft Werdenberg nicht etwann durch niderträchtigen eigennuz geschmäleret oder gar nicht erstattet werde, als wirdt hiermit oberkeitlichen gebotten und befohlen, daß jeder mäniglich, welcher aus besagter landtschaft in hieslige grafschaft zu reiten, zu fahren oder zuführen hat, sich der ordenlichen reichs und heerstraße bedienen und durch keine auwen, ab und nebendtweege fahren solle. Denen ungehorsammen jedes mahlen bei 10 thalleren buß, welches mäniglich zu gehorsammem verhalt dienet.

Damit aber niemand der unwißenheit sich zu entschuldigen habe, als ist gegenwärtige tariffa und verordnung vervielfaltiget an das kaufhause zu Werdenberg und an dem weeggeldt beziehungsort zu Räfis zu jedermans verhalt offentlich angeschlagen worden.

So gegeben, schloß Werdenberg, den 2. ten wintermonat anno 1787, Fridolin Luchsinger, geschworner landtschreiber zu Werdenberg. / [fol. 2r]

Folgendes wirdt zum verhalt deß weeggeldt einziehers noch per anhang angemerkt:

[1] Daß zu folge erhobenem bericht vom weeggeldt einzieher zu Warthau und im Sargansischen von nachstehendem allda weeggelt geforderet und bezalt werden müse und bis dahin von denen Werdenbergischen allda bezogen und bezalt worden, nammlich, von hornviehe und pferdten, die in das land auf die märt und durch das land auf weitere märt anderwärts zum verkauf geführt werden, wirdt von jedem stuk das bestimbte weeggeldt geforderet und bezalt.

- [2] Item, wann im land auf denen märten hornviehe oder pferdt erkauft und außert landt heimbgetriben wird, muß auch das weeggeldt bezalt werden.
- [3] Wan aber das auf die märt geführte viehe und pferdt nicht verkauft, sondern widrum heimbgetriben wirdt, so bezalt dasselbige im heimb oder rukweeg kein weeggeldt mehr, sondern nur wann es nach dem märt geführt wirdt.
- [4] Obiges alles ist nur von großer haab zu verstehen, von der kleinen ald schmaalhaab wirdt nichts geforderet noch bezalt.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Weeggelts tariffa zu Werdenberg, anno $_{10}$ 1787

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] N° 8

Aufzeichnung: KA Werdenberg im OA Grabs 10-32; (Doppelblatt); Fridolin Luchsinger, Landschreiber von Werdenberg; Papier, 24.0 × 33.5 cm.

¹ Vgl. OGA Grabs O 1787-2.